

Ehrenordnung

des KreisSportBundes Rhein-Erft e.V.

Präambel

Der Kreissportbund Rhein-Erft e.V. (KSB) würdigt Verdienste von Vereinen aber auch von ehrenamtlich arbeitenden Einzelpersonen, die sich für die Förderung des Sports verdient gemacht haben durch Ehrungen und Geldzuwendungen bei Vereinsjubiläen. Diese Ehrungen werden sowohl als Dank und Anerkennung für erworbene Verdienste und geleistete Mitarbeit ausgesprochen. Gleichzeitig dienen sie als Ansporn für künftiges Engagement. Diese Ehrenordnung ist die Grundlage für die Ehrungen und die Zuwendungen.

§ 1 Allgemeines

Der KSB Rhein-Erft e.V. ehrt Personen, die sich um den Sport in besonderem Maße verdient gemacht haben durch Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden und durch Auszeichnungen in Form der Silbernen bzw. Goldenen Ehrennadel mit Urkunde und des Ehrenpreises des KSB Rhein-Erft.

§ 2 Ernennung

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer besondere Verdienste in einem Amt des KSB, seiner SSV bzw. seinen Mitgliedsorganisationen erworben hat. Die jeweilige Zahl der lebenden Ehrenmitglieder soll 5 nicht überschreiten.

Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer das Amt des Vorsitzenden des KSB mehrere Jahre verdienstvoll geführt hat.

§ 3 Ehrennadel

Die Silberne Ehrennadel des KSB kann für langjährige besondere Leistungen an ehrenamtliche Vorstandsmitglieder des KSB, eines SSV bzw. einer Mitgliedsorganisation verliehen werden. Die Verleihung setzt eine mindestens 10jährige Tätigkeit voraus.

Die Goldene Ehrennadel kann für langjährige verdienstvolle Tätigkeit in einem Amt des KSB, eines SSV bzw. einer Mitgliedsorganisation verliehen werden. Voraussetzung ist eine mindestens 15jährige Tätigkeit. Die Verleihung ist nur an solche Vorstandsmitglieder möglich, die bereits mit der Silbernen Ehrennadel ausgezeichnet wurden.

§ 4 Ehrenpreis

Der Ehrenpreis des KSB Rhein-Erft ist die höchste durch den KSB vergebene Auszeichnung. Er wird für außerordentliche Verdienste im Ehrenamt um den Sport verliehen.

§ 5 Vereinsjubiläum

Mitgliedsvereinen kann für langfristig erbrachte Leistungen für den Sport anlässlich eines Vereinsjubiläums eine Geldzuwendung gewährt werden. Als Vereinsjubiläum gilt ab dem 25. Jahr nach Gründung des Vereins jedes durch 25 teilbare Jahresjubiläum (50, 75, 100 etc.)

Die Zuwendung beträgt bei

25 Jahren	50,- Euro
50 Jahren	100,- Euro
75 Jahren	125,- Euro
ab 100 Jahren	150,- Euro

Voraussetzung für die Gewährung einer Geldzuwendung ist die rechtzeitige Mitteilung von mind. 4 Wochen und eine schriftliche Einladung. Ein Rechtsanspruch auf eine Geldzuwendung bei Vereinsjubiläum besteht nicht.

§ 6 Anträge

Antragsberechtigt für Ernennungen und Vergabe der Ehrennadel oder des Ehrenpreises sind der Vorstand des KSB, die Vorstände der SSV und der Mitgliedsorganisationen. Die Anträge müssen mindestens 3 Monate vor der beabsichtigten Ehrung schriftlich eingereicht werden und mit einer aussagefähigen Begründung sowie einer Auflistung der wahrgenommenen Ehrenämter der zu ehrenden Person versehen sein.

§ 7 Ehrungskommission

Der Vorstand des KSB beruft eine Kommission, die aus mindestens 3 Mitgliedern besteht:

- Ehrenvorsitzender des KSB
- zwei Vorstandsmitgliedern
- ein Vertreter des Beirates

Diese Kommission bestimmt ihren Vorsitzenden, der die Sitzung einberuft und leitet. Das Protokoll muß vom Kommissionsvorsitzenden und einem weiteren Mitglied unterschrieben werden. Die Kommission prüft alle Anträge nach § 6 und gibt mit dem Protokoll eine Empfehlung der zu Ehrenden an den Vorstand des KSB.

§ 8 Verleihung

Der Vorstand des KSB entscheidet über die Empfehlungen der Ehrungskommission mit der Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder. Die Ernennungen nach § 2 erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Sie sollen auf der Mitgliederversammlung erfolgen.

Auszeichnungen nach § 3 und § 4 werden vom Vorstand beschlossen. Sie können auch im Rahmen einer besonderen Veranstaltung, auch bei den Mitgliedsorganisationen vorgenommen werden. Die Mitgliederversammlung ist zu unterrichten.

§ 9 Besondere Rechte

Ehrenvorsitzende gehören gemäß Satzung des KSB dem Vorstand mit beratender Stimme an. Ehrenmitglieder sind gemäß Satzung des KSB zu den Mitgliederversammlungen einzuladen und haben Rederecht. Personen die nach § 3 und § 4 ausgezeichnet wurden, sollen zu besonderen Veranstaltungen, die mit der Auszeichnung in Verbindung stehen, eingeladen werden.

§ 10 Widerruf

Eine Ehrung kann widerrufen werden, wenn der Betroffene sich als unwürdig erwiesen hat. Die Bestimmungen dieser Ehrenordnung gelten sinngemäß.

Die Ehrenordnung wurde vom Vorstand des KSB am 21.02.2014 beschlossen.